



Datenschutz an der Grenze und auf Reisen



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Inhalt

1	Grenzkontrollen	6
2	Passagierdaten	8
3	Elektronische Registrierung vor Reisebeginn	10
4	Am Flughafen	12

5	Kontrollen durch den Zoll	14
6	Auf dem Bahnhof	16
7	Videoüberwachung	18
8	Auskunftsrecht gegenüber der Bundespolizei	19

9

Kreditkarten/Bankautomaten

20

10

E-Mail

22

Wenn Sie gerne reisen oder beruflich viel unterwegs sind, kann es auch in einem vereinten Europa vorkommen, dass Sie kontrolliert oder Ihre Daten erfasst werden.

Dieser Flyer soll einen Überblick darüber geben, in welchen Situationen welche Stellen Informationen über Sie erheben und verarbeiten, auf welchen gesetzlichen Grundlagen dies geschieht und insbesondere welche Rechte Sie haben.



1

Grenzkontrollen

Zugleich mit der Vereinbarung über den Wegfall der EU Binnengrenzen wurde 1990 im luxemburgischen Schengen die Errichtung eines gemeinsamen Informationssystems beschlossen. Das

„Schengener Informationssystem“ (SIS) soll die polizeiliche Fahndung nach Personen und Sachen unterstützen. Außerdem werden in der Datenbank Einreiseverbote gespeichert, die Polizei- oder Ausländerbehörden verhängen. Bei

Grenzkontrollen an der Außengrenze des Schengenraums (dazu gehören auch Flughäfen, soweit Flüge von und aus Drittstaaten abgewickelt werden) können Ihre Daten mit nationalen Fahndungssystemen und dem SIS abgeglichen werden.



Die zentrale deutsche Stelle für das SIS wurde beim Bundeskriminalamt (BKA) eingerichtet. Wenn Sie wissen wollen, ob Ihre Daten im SIS gespeichert sind, richten Sie Ihre Anfrage an

Bundeskriminalamt

DS – Petenten

65173 Wiesbaden

E-Mail: petenten@bka.bund.de

2

Passagierdaten

Die Angaben, die bei der Buchung Ihrer Reise von der Fluggesellschaft oder dem Reisebüro erhoben werden, z. B. Dauer und Ziel der Reise, Kreditkartennummern, Kontaktdaten, ggf. auch besondere Essenswünsche oder Angaben zu Hilfsmitteln bei einer Behinderung, werden von den Fluggesellschaften als sogenannte PNR (Passenger Name Record)-Daten in ihren Reservierungssystemen gespeichert.

Die EU hat Abkommen mit den USA und anderen Staaten geschlossen, die die Übermittlung von Passagierdaten aus den Buchungs- und Reservierungssystemen vorsehen. Auch die Mitgliedstaaten der EU nutzen seit Juni 2018 PNR-Daten für Personenkontrollen bei grenzüberschreitenden Flügen sowohl innerhalb der EU als auch über die Außengrenzen.



Die PNR-Daten werden mit nationalen und internationalen Fahndungsdatenbanken sowie sogenannten Mustern abgeglichen. Die Muster sollen helfen, mögliche gefährliche Personen zu finden. Sie werden in den EU-Staaten für 5 Jahre und in den USA für bis zu 15 Jahre gespeichert.

In Deutschland werden nach dem Fluggastdatengesetz (FlugDaG) alle Passagiere erfasst und überprüft, deren Flüge von Deutschland aus in einen anderen Staat starten oder von einem anderen Staat aus in Deutschland landen. Zuständig ist die sogenannte Fluggastdatenzentrale beim BKA. Wenn Sie wissen wollen, welche Daten bei dieser Stelle über Sie gespeichert sind, richten Sie Ihre Anfrage an die auf Seite 7 angegebene Adresse beim BKA.

Gegenüber den USA können alle Betroffenen ein Recht auf Auskunft bei der Zoll- und Grenzschutz-Behörde des US-Heimatschutzministeriums geltend machen:

U.S. Customs and Border Protection
FOIA Division
90 K Street NE, 9th Floor
Washington, DC 20002
United States of America

3

Elektronische Registrierung vor Reisebeginn

Verschiedene Staaten verlangen im visafreien Reiseverkehr, dass sich die Reisenden vorab elektronisch über das Internet



registrieren. So erheben die USA im „Electronic System for Travel Authorization“ (ESTA) Daten der Reisenden. Neben Ihren Personen- und Passdaten müssen Sie über ein Internet-

formular (<https://esta.cbp.dhs.gov>) auch Ihre Zieladresse in den Vereinigten Staaten angeben. Die Daten werden mit bestimmten Datenbanken abgeglichen.

Für den Antrag wird eine Gebühr erhoben. Sie kann nur mittels Kreditkarte beglichen werden.

Sollte Ihr ESTA-Antrag abgelehnt worden sein, können Sie diese Ablehnung durch das US-Heimatschutzministerium überprüfen lassen:

DHS Traveler Redress Inquiry Program (TRIP)

601 South 12th Street, TSA-901

Arlington, VA 20598-6901

E-Mail: TRIP@dhs.gov

4

Am Flughafen

Um die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten, ist die Bundespolizei mit besonderen Befugnissen ausgestattet. So kontrollieren Angehörige der Bundespolizei oder von ihr beauftragte Personen Sie und Ihr Gepäck. Dabei darf die Bundespolizei personenbezogene Daten erheben, verarbeiten und nutzen. Außerdem darf die Bundespolizei Sie in einem Flughafen kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden. Die Bundespolizei kann aufgegebenes Gepäck nach Gegenständen durchsuchen. Der Flughafenbetreiber ist ggf. verpflichtet, zur Kontrolle des aufgegebenen Gepäcks auch in Abwesenheit des Fluggastes die Schlösser der Gepäckstücke zu öffnen.



Zudem darf die Bundespolizei vorübergehend auch Fluggastdaten speichern: Fluggesellschaften, die Fluggäste über die Schengen-Außengrenzen in das Bundesgebiet befördern, sind bei bestimmten Verbindungen verpflichtet, die Daten aus Pässen und Personalausweisen der Fluggäste an die Bundespolizei zu übermitteln. Diese Daten werden unmittelbar nach Ihrem Check-In übermittelt und nach 24 Stunden wieder gelöscht. Eine gesetzliche Grundlage für dieses Verfahren ist im Bundespolizeigesetz (BPolG) geregelt.

5

Kontrollen durch den Zoll

Bei der Einreise darf der Zoll Ihr Reisegepäck kontrollieren. Der Zoll führt dazu Stichproben durch.

Bei der Ein- oder Ausreise über die Außengrenzen der EU müssen Barmittel im Gesamtwert von 10.000 Euro oder mehr angemeldet werden (Art. 3 Verordnung (EG) Nr. 1889/2005).

In Deutschland erfolgt die Anmeldung bei der Zollbehörde.



Seit 1998 führen der Zoll, die Bundespolizei sowie die Landespolizeien Bayerns, Bremens und Hamburgs auch an den Grenzen zwischen den EU-Mitgliedstaaten stichprobenweise Barmittelkontrollen durch. Solche Kontrollen können bei Anhaltspunkten auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung aber auch im Inland durchgeführt werden. Die Kontrollen erstrecken sich auf Bargeld und gleichgestellte Zahlungsmittel, wie Wertpapiere (z. B. Schecks und Wechsel), Edelmetalle und Edelsteine.

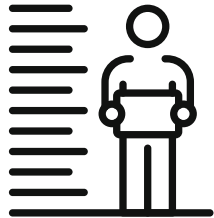
6

Auf dem Bahnhof

Auch bei der Reise mit der Bahn darf die Bundespolizei die Identität einer Person feststellen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Straftaten geplant sind.



Dabei können erkennungsdienstliche Maßnahmen, wie u. a. die Aufnahme von Lichtbildern, vorgenommen werden, wenn die Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist.



7

Videüberwachung

Auf den Flughäfen und in vielen Bahnhöfen sind Videokameras installiert, um dort die Sicherheit zu gewährleisten und Straftaten zu verhindern.



Hier kooperiert der Flughafenbetreiber oder die Deutsche Bahn AG mit der Bundespolizei. Letztere darf die Daten bis zu 30 Tage speichern.

Die Videoüberwachung im öffentlichen Raum ist durch entsprechende Hinweisschilder zu kennzeichnen.

8

Auskunftsrecht gegenüber der Bundespolizei

Als Betroffene/r haben Sie ein Recht auf (kostenlose) Auskunft hinsichtlich zu Ihrer Person eventuell gespeicherter Daten, deren Herkunft, Empfänger, an die die Daten ggf. weitergegeben werden, und den Zweck der Speicherung.

Ihr Auskunftersuchen richten Sie an:

Bundespolizeipräsidium
Datenschutzbeauftragter
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

E-Mail: bpolp.dsb@polizei.bund.de



9

Kreditkarten/Bankautomaten

Gerade auf Reisen kommt bargeldlosen Zahlungsmitteln zunehmende Bedeutung zu. Achten Sie darauf, wem Sie Ihre Kreditkarte geben. Mit moderner Technik haben Kreditkartenbetrüger die Möglichkeit den Magnetstreifen der Kreditkarte zu kopieren. Mit der Kopie können sie dann ein Duplikat Ihrer Kreditkarte erstellen und dieses für Zahlungen einsetzen. Manipulierte Kartenlesegeräte in Geschäften können Betrügern zu den Kartendaten, inklusive PIN, verhelfen. Ein weiterer Trick von Kreditkartenbetrügern bei der Kartenzahlung in Geschäften ist der Austausch der Originalkarte gegen eine Fälschung.



Achten Sie auch darauf, ob Geldautomaten möglicherweise manipuliert wurden. Hinweise auf eine mögliche Manipulation sind z. B. angebrachte Leisten oder Verblendungen, abstehende und lockere Teile, Spuren von Kleber rund um den Kartenschlitz.

Erkundigen Sie sich vor Reiseantritt bei Ihrer Bank, an wen Sie sich im Fall des Verlusts oder Missbrauchs Ihrer EC- und Kreditkarten wenden können.

10 E-Mail

Auch bei der Nutzung von Internet und E-Mail auf Reisen ist Vorsicht geboten. Dies gilt insbesondere für öffentliche Zugänge in Hotels und Call Shops, durch die Computerviren und Schadstoffe ggf. ungehindert auf Ihre Geräte gelangen. Bei der Verwendung von Webmail können Sie das Risiko des Datenmissbrauchs verringern, indem Sie speziell für Ihre Reise ein eigenes Konto einrichten. Auf jeden Fall sollten Sie aber alle Passwörter nach der Reise austauschen bzw. aktualisieren.



Weitere Informationen rund um das Thema „Internet“ finden Sie im Flyer „Sicheres Surfen im Web 2.0“.



Informationen zum Thema „Reisen und Verkehr“ finden Sie auf www.bfdi.bund.de.

Herausgegeben von

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit

Postfach 14 68

53004 Bonn

Tel. +49 (0) 228 99 77 99-0

Fax +49 (0) 228 99 77 99-5550

E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de

Internet: www.bfdi.bund.de

Realisation: Appel & Klinger Druck und Medien GmbH

Bildnachweis: Getty Images International und Adobe Stock

Stand: Oktober 2020

Dieser Flyer ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit des BfDI.
Er wird kostenlos abgegeben und ist nicht für den Verkauf
bestimmt.